



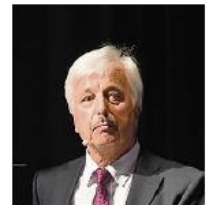
Das Thema Erben und Verschenken von Vermögen bewegt die Menschen: Beim Merkur-Forum zum Thema standen die Experten unseren zahlreichen Lesern in der Alten Rotations im Pressehaus in München Rede und Antwort. FOTOS (v. u.): MARCUS SCHLAF



Klaus Michael Groll
 Fachanwalt für Erbrecht
 Ehrenpräsident Erbforum



Agnes Fischl
 Anwältin für Erbrecht
 und Steuerberaterin



Otto Kiebler
 Geschäftsführer
 Hausplurerte GmbH

Ein Testament ist eine heikle Angelegenheit

Es gibt nie den richtigen Zeitpunkt, seinen letzten Willen zu verfassen. Eines ist jedoch unstrittig: Es ist wichtig, dass man überhaupt ein Testament macht. Sonst erben am Schluss die Falschen, raten die Experten beim Merkur-Forum.

VON STEPHANIE EBNER

Auch wenn das Testament eine juristische Angelegenheit ist, bei der das Vermögen an die Nachkommen verteilt wird, wird die Diskussion darüber oft sehr emotional geführt. „Obwohl wir im Wissenschaftszeitalter leben, ist der letzte Wille oft mit viel Aberglaube belegt“, hat Klaus Michael Groll, Ehrenpräsident des Deutschen Erbrecht Forums, die Erfahrung gemacht. Er rät, rechtzeitig ein Testament zu machen, „dann können Sie sich beruhigt zurücklehnen“.

Während Groll die Auffassung vertritt, das Thema „nur mit sich und seinem Ehepartner auszumachen und ja nicht die Kinder bei der Testamentgestaltung einzuschalten“, widerspricht dem Agnes Fischl vehement. Die Fachanwältin für Erbrecht und Steuerberaterin sagt: „Es ist sehr wohl sinnvoll, alle Beteiligten zu Lebzeiten an einen Tisch zu bitten und zu klären, wie und wann das Vermögen verteilt werden soll.“

Einig sind sich die Experten darin, dass ein Fachmann unbedingt zu Rate gezogen werden sollte. Denn: Das

deutsche Erbrecht ist tückisch.“ Eine Erstberatung beim Anwalt kostet laut Fischl 249 Euro. Die Kosten für ein ausgearbeitetes Testament richten sich anschließend nach den Vermögenswerten – das gilt sowohl für den Anwalt als auch für den Notar. Neben dem Verschenken und Vererben ist auch das Verrenten einer Immobilie möglich. Was beim Vererben zu bedenken ist:

■ Unbedingt Kassensturz machen

Bevor man Eigentum übergibt, sollte man unbedingt einen Kassensturz machen, sagt Agnes Fischl und fügt hinzu: „Sie sollten dabei vom Schlimmsten ausgehen.“ Schönrechnen bringe nur Ärger. Ihre Rechnung: „Gehen Sie davon aus, dass Sie mindestens 100 Jahre alt werden

und ab sofort ins Pflegeheim und dafür monatlich 3000 bis 4000 Euro aufbringen müssen.“ Erst danach sollte der Erblasser entscheiden, ob er sich eine Schenkung zu Lebzeiten leisten kann. Ihr Tipp: „Es geht beim Vererben und Schenken nicht nur darum, dass man Steuern spart, sondern auch, dass man selbst noch gut leben kann.“

Auch Groll hat die Erfahrung gemacht, dass viele Menschen ihre eigene Versorgung vergessen. Ganz abgesehen davon, dass eine lebenszeitige Übertragung des Eigentums „eine berufliche Demotivierung der Kinder“ zur Folge haben könnte. Groll: „Ich weiß von einem Fall, bei dem der Erbe eines Mehrfamilienhauses in München angesichts der zu erwartenden Mieteinnahmen sein Studium geschmissen hat.“ Wenn

irgendein Grund gegen eine vorzeitige Übertragung des Eigentums spreche, lautet daher sein Rat: Sein lassen! Denn was weg ist, ist weg.“

Bei großen Werten ist es jedoch häufig notwendig, frühzeitig mit dem Schenken zu beginnen, meint Fischl. Der Steuerfreibetrag kann nur alle zehn Jahre eingesetzt werden.

■ Was ist eine Familiengesellschaft?

Bei nichtteilbarem Vermögen, wie zum Beispiel einer Immobilie, bietet sich auch an, eine Familiengesellschaft zu gründen. Die Familiengesellschaft stelle eine günstige Alternative zum direkten Vererben bzw. Verschenken der Immobilie dar.

Der Vorteil der Familiengesellschaft ist, dass das Familienvermögen nicht zersplit-

tert werden kann, da es als Gesamthand der Gesellschaft gehört und durch vertragliche Regelungen stabilisiert wird. Die Immobilie bleibt für die nächste Generation erhalten. Die Gesellschaft wird Immobilieneigentümerin und als solche in das Grundbuch eingetragen.

■ Was ist bei Nießbrauch zu bedenken?

Wer zu seinen Lebzeiten Vermögen verschenkt, sollte sich an einer Immobilie ein Nießbrauchsrecht eintragen lassen, sofern er selbst darin wohnen will oder auf die Mieteinkünfte angewiesen ist. Nießbrauch sollte immer ins Grundbuch eingetragen werden. Sonst läuft man Gefahr, dass das Recht beim Verkauf der Immobilie nicht auf den neuen Eigentümer übertragen wird.

■ Wann greift ausländisches Recht?

Nicht nur, wer Besitz im Ausland hat und diesen vererbt, muss entscheiden, nach welchem Erbrecht das Vermögen übertragen wird.

Groll: Auch wer mehrere Monate im Jahr im Ausland lebt, sollte ausdrücklich festlegen, nach welchem Recht sein Nachlass geregelt werden soll.

■ Wann braucht man einen Erbschein?

Nicht jeder braucht einen Erbschein. Banken dürfen beispielsweise keinen Erbschein verlangen, wenn es ein notarielles Testament gibt. Wird eine Immobilie vererbt, ist ein Erbschein jedoch erforderlich.

UMFRAGE: HABEN SIE MIT DEM ERBEN ERFAHRUNG?



Erich Kennerknecht, 57, aus Maisach: „Mein Vater hat ein Testament aufgesetzt. Durch eine Formulierung wäre dabei eine Erbengemeinschaft herausgekommen. Was er nicht wollte. Wir haben jetzt einen Anwalt eingeschaltet.“



Verena Waltenberger, 38, aus Ottobrunn: „Ich informiere mich zusammen mit meiner Mutter, die uns ein Haus übertragen will. Sie hat ihren Besitz ausgebaut und will verhindern, dass wir Erbschaftssteuer zahlen müssen.“



Bernhard Weinberger, 67, aus Aying: „Ich habe einen landwirtschaftlichen Betrieb, die Hälfte meines Besitzes ist bereits an meine drei Kinder übergeben. Ich selbst habe den Betrieb auch schon mit 19 Jahren übernommen.“



Elisabeth Weber, 56, aus Dachau: „Meine Tochter ist zwar erst 24 Jahre alt, aber ich finde, es ist wichtig, sich rechtzeitig über das Vererben bzw. Verschenken Gedanken zu machen. Man hat schließlich nur alle 10 Jahre einen Freibetrag.“



Kurt Zehrer, 61, aus Dachau: „Ich habe eine Immobilie und werde diese an meinen Sohn weitergeben. Wie das am besten geht, was sinnvoll ist und was nicht, darüber informiere ich mich derzeit. Ich denke auch über Nießbrauch nach.“